

BUND Rheinland-Pfalz Postfach 1566 55005 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14

67402 Neustadt an der Weinstraße

Landesgeschäftsstelle
Telefon (06131) 62706-0
Telefax (06131) 62706-66

info@bund-rip.de
www.bund-rip.de

Mainz, den 13.03.2024

Ihr Aktenzeichen
6421-0004#2023/0001-0111 31
AB2

Unser Aktenzeichen
7530-NW-58

Lfd. Nr.
23315

Neustadt, "Ordenswald", Erhöhung der Trinkwasserentnahme, Langzeitversuch

Stellungnahme als anerkannter Naturschutzverband i. S. der § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
und § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend senden wir Ihnen die Stellungnahme unserer BUND-Kreisgruppe Neustadt. Wir schließen uns
dem Inhalt an und bitten die Anregungen und Bedenken im Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Charlotte Reutter
Fachreferat

Anlage: Stellungnahme

Probetrieb/Langzeitpumpversuch zur Erhöhung der bestehenden Wasserrechte im Gewinnungsgebiet Ordenswald

Stellungnahme BUND Kreisgruppe Neustadt in Rücksprache mit der POLLICHIA

Unzureichende Datenbasis als Arbeitsgrundlage für das beauftragte Planungsbüro und erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete

1. Zugrunde gelegtes Gewässernetz (Fließgewässer und Gräben) unvollständig/nicht vollständig betrachtet

Das zugrunde gelegte Gewässernetz wurde nicht ausreichend betrachtet und bewertet. (Antragsunterlagen 06_2021.pdf, Anlage 6 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Oberflächengewässer, Abbildung 3: Fließgewässer- und Grabensystem, Seite 12 von 57).

Die nicht betrachteten Teile konnten damit auch keinen Eingang in die verwendeten Modelle, insbesondere das Instationäre Grundwasserströmungsmodell finden!

- 1.1. Verwendetes Bild des Gewässernetzes entstammt dem Antrag 06/2021 (Abbildung 3 Fließgewässer und Grabensystem, Antragsunterlagen 06_2021.pdf, Grundwassergewinnung Ordenswald Anlage 6, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Seite 12 von 57, Oberflächengewässer, sowie Abb. 3 Fließgewässer und Grabensystem).

- 1.2. Keine Berücksichtigung der zusätzlichen großen Graben- und Bewässerungsstrukturen und der umgeleiteten Wassermengen inklusive ihrer Verteilung in den Berechnungen des Ingenieurbüros (weder 06/2021, noch 10/2023). (siehe 1.3)

In diesen nicht berücksichtigten Systemen werden signifikante Wassermengen im Wesentlichen von Nordwest nach Südost an der Oberfläche umdirigiert, also in Fließrichtung des Grundwasserstroms OGWLo.

Diese Mengen sind in keinem der verwendeten Grundwassermodelle (Stationäres bzw. Instationäres Grundwassermodell) mengenmäßig berücksichtigt. Sie werden in folgenden Dokumenten allerdings erwähnt, da die Gräben dafür sorgen, dass umliegende Tümpel maßgeblich durch die Mehrentnahme nicht beeinflusst werden, da diese von dem in den Fließgewässern geleiteten Wasser abhängig sind.

Die verschiedenen Grabensysteme wirken auch (z.T. umfangreich regelbar) untereinander bzw. auf benachbarte Grabensysteme.

Es kann weiterhin nicht davon ausgegangen werden, dass das Wasserdargebot, das über Bäche und Gräben besteht, in der bisherigen Form bestehen bleibt und daraus abgeleitet werden, dass eine Mehrentnahme keine negativen Auswirkungen haben wird. Dies gilt sowohl für die Dauer des Langzeitpumpversuchs wie für eine eventuelle ab 2027 erfolgende dauerhafte Genehmigung der gegenüber Istzustand erhöhten Entnahmemenge auf 4,0 Mio. m³/Jahr.

Änderungen durch Klimawandel (Niederschlagshäufigkeit, Niederschlagsmenge, ...) müssen auch hier berücksichtigt werden.

- 1.2.1. Bestätigung rückläufiger Niederschläge/geänderten Niederschlagsverhaltens:

Seit dem Jahr 2010 wurden in den meisten Monaten unterdurchschnittliche Monatsniederschläge an der Station Neustadt a.d.W. verzeichnet [6].

Extremwetterlagen wie Hitze, Dürren, Niedrigwasser-, Starkregen- und Hochwasserereignisse nehmen zu.

Dabei spielen rückläufige Niederschläge sowie gestiegene und steigende

Lufttemperaturen und die dadurch erhöhte Verdunstung (aus dem Boden und über die

Pflanzen) eine wichtige Rolle für den Rückgang der Wasserverfügbarkeit. Zudem verlängert sich seit ca. 10 bis 15 Jahren die Vegetationsperiode, was ein Mehr an Verdunstung über Pflanzen bedingt.“

Für die Zukunft gehen Prognosen von einer Abnahme der Grundwasserneubildung in Rheinland-Pfalz von etwa 19% [26].

(Ergänzung 2 November 2023, Grundwasserbewirtschaftungskonzept, GWBK.pdf, Kapitel 1.2 Randbedingungen und Anforderungen in Rheinlandpfalz, Seite 1)

1.2.2. „Wasserstandsänderungen in den Fließgewässern Speyerbach, Rehbach und Woggraben sind nicht zu erwarten, da diese durch Niederschläge gespeist werden und ihr Einzugsgebiet im westlich gelegenen Pfälzerwald liegt. Da die umliegenden Tümpel maßgeblich von der Wasserverfügbarkeit der Gräben abhängig sind, sind auch hier keine Auswirkungen auf die erhöhte Grundwasserentnahme zurückzuführen.“

(Antragsunterlagen 06_2021.pdf, Grundwassergewinnung Ordenswald Anlage 6, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Seite 12 von 57, Oberflächengewässer).

Gemeint ist hier wohl, dass die Mehrentnahme zu keinen Wasserstandsänderungen in den genannten Fließgewässern führen wird!

Da allerdings bei den Gegenmaßnahmen u.a. Vernässungsmaßnahmen angeführt werden, die sich nur mit zurückgehaltenem Wasser bzw. mit Wasser aus den Fließgewässer- und Grabensystemen speisen lassen, und gerade für diese aktuell sogar ein Niedrigwasserbewirtschaftungskonzept in der Planung/Umsetzung ist muss hier das Thema Wasserstandsänderungen in den Fließgewässern und Gräben intensiver betrachtet werden, da diese sehr wohl als mittelbare Folge der Mehrentnahme oder von Steuerungsmaßnahmen auftreten.

1.2.2.1. In trockenen Phasen versickert Wasser entlang der Fließgewässer in den Boden, da der Grundwasserstand unterhalb dem des Fließgewässers liegt (PD Dr. Hans-Jürgen Hahn, Vortrag in Speyer).

Dieses Wasser steht im Fließgewässer nicht mehr zur Verfügung und sorgt dafür, dass, wenn dies über eine längere Strecke/Zeit andauert, Bäche oder Gräben ggf. trockenfallen, so dass Unterlieger nicht mehr versorgt werden.

1.2.2.2. Aus dem o.a. Grund befindet sich für Speyerbach/Rehbach ein Niedrigwasserbewirtschaftungskonzept z.Zt. in der Erstellung.

1.2.2.3. Die diversen etablierten Fließgewässer/Grabensysteme (siehe auch 1.3) mit ihren hochgradig dynamischen, meist manuell gesteuerten Regelungsmöglichkeiten stellen hier eine lokale weitere Einflussnahme auf Wasserrichtung und –mengen dar, die ebenfalls zu berücksichtigen ist!

1.2.3. Wiedervernässungsmaßnahmen

1.2.3.1. „Im Rahmen der Auswirkungsprognose wurden Beeinträchtigungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Klimafaktoren bei Nass- und Feuchtwiesen festgestellt. Wiesen mit Potenzial zu Stromtalwiesen in der Nähe zu vorhandenen Flächen könnten durch einfache Maßnahmen, wie Ausleitung von Wasser aus dem Speyerbach oder Abschlag der Kläranlage in Lachen-Speyerdorf als Wiesen feuchter bis nasser Standorte / Flachland-Mähwiese / Stromtalwiese entwickelt werden.

Ein Abschlag von Wasser aus dem Speyerbach in den Wintermonaten und im Frühjahr hat zudem einen positiven Effekt auf die Grundwasserneubildung und die Wüchsigkeit der Wiesen. Geeignete Flächen für die Herstellung von Feuchtwiesen sind in der folgenden Abbildung dargestellt.“

(Antragsunterlagen 06_2021.pdf, Grundwassergewinnung Ordenswald Anlage 6, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Seite 54f, Kapitel 6, Abschnitt 6.1, M3 – Entwicklung von zusätzlichen Feuchtwiesen)

Hinweis: Die vorgeschlagenen Flächen befinden sich zu weit im Osten und

außerhalb des Absenktrichters. Sie umfassen u.a. auch einen Polder, der im Hochwasser- und Starkregenfall zum Auffangen von Schmutzwasser der Kläranlage dient, das dort mit Regenwasser verdünnt gepuffert wird. Die weiteren Flächen befinden sich in einem auch jetzt noch eher gut vernässten Bereich.

(siehe „Ergänzung 2 November 2023, FFH_Natura2000_VU.pdf, Abbildung 2 Prognostizierte Auswirkungen einer zusätzlichen Grundwasserentnahme in Höhe von 0,5 m³/a: Resultierende Grundwasserflurabstände sowie Differenz gegenüber der Entnahme von 3,5 Mio. m³/a (Bezug: Trockenperiode August 2022)“).

Es wird daher vorgeschlagen, die Wiedervernässung mit hoher Priorität bereits möglichst weit westlich durchzuführen, um bereits im Bereich des errechneten Absenktrichters bzw. des Bereichs entgegenzuwirken, der von Flurabstandsänderungen durch den Pumpversuch selbst betroffen ist. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass es hier zunehmend trockener wird und in großen Teilen bereits der ursprüngliche Schutzzweck nicht mehr gewährleistet ist. U.a. befindet sich in diesem Gebiet eines der Biotope, die im Zuge des 75%-Szenarios als betroffen erkannt wurden: siehe 4.1.1.1.1

1.2.3.1.1. Vorgeschlagene Fläche zur Wiedervernässung „NSG-7300-208 Rehbachwiesen-Langwiesen“

„Im Bereich der AS Neustadt/Weinstr.-Nord (12) befindet sich das NSG-7316-208 „Rehbachwiesen – Langwiesen“. Dieses Schutzgebiet ist geprägt durch Nass- und Feuchtwiesen mit extensiver Pflege. Aufgrund der feuchten Standortverhältnisse wächst dort der Wiesenknopf als Eiablagepflanze für den streng geschützten Dunklen WiesenknopfAmeisenbläuling. (FFH-Anh. IV Art). Diese Feuchtbioptypen vertragen keine Grundwasserabsenkungen.“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Kapitel 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst, Seite 8 von 57)

1.2.3.1.1.1. Die Wiedervernässung im NSG Rehbachwiesen-Langwiesen würde somit sowohl zur Stabilisierung des Bodenwasserhaushalts in der Bioschicht wie auch bei guter Wasserverfügbarkeit (z.B. im Winter, außerhalb der Vegetationsperiode) zur Grundwasserneubildung beitragen.

Weiterhin könnte damit der Zustand im Gebiet wieder so weit verbessert werden, dass das Gebiet wieder näher an den in der RVO festgelegten Schutzzweck entwickelt werden kann.

Vorgeschlagen wird die Reaktivierung bestehender Grabenstrukturen (aus der ehemaligen Mußbacher Wiesenbewässerung).

1.2.3.1.1.1.1. Hierzu soll bei guter Wasserlage (insbesondere auch im Winter, außerhalb der Vegetationsperiode, aber auch im Sommer nach Starkregenereignissen) Wasser aus dem Rehbach an geeigneter Stelle ausgeleitet werden und den Strukturen zugeführt werden.

1.2.3.1.1.1.2. Zur Wiedervernässung beitragen kann zusätzlich Oberflächenwasser, das vom Landesgartenschau Gelände bzw. dem ehemaligen Deponiegelände der Bauschuttdeponie kommen könnte.

Dies zeitlich direkt, oder ggf. auch erst nach Festlegung einer möglichen Folgenutzung, also ggf. erst ab 2028!

1.2.3.1.1.2. Rechtsverordnung:

<https://www.naturschutz.rlp.de/Dokumente/rvo/nsg/NSG-7300->

[208.pdf](#)

§3 Schutzzweck:

„Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines repräsentativen Ausschnittes der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des bodenfrischen bis feuchten, von Grünland und Wald geprägten Randbereiches des Speyerbach-Schwemmfächers als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit typischen und seltenen Arten sowie wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Insbesondere sind charakteristische Biotopie wie Naß- und - Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte, Bäche, Gräben, Kleingewässer, Überschwemmungsgebiete, Röhrichte, Großseggenriede, Einzelbäume, Gebüsche, Sandrasen, Borstgrasrasen, unbefestigte sandige Wege sowie Wald mittlerer Standorte und ungleichaltriger Hochwald zu erhalten und zu entwickeln.“

1.2.3.1.1.3. Objektreport

<https://berichte1.naturschutz.rlp.de/oneo/collections/naturschutzgebiet/items/?kennung=NSG-7300-208>

1.3. Nicht berücksichtigte Graben- und Bewässerungsstrukturen

1.3.1. Gemeinsamkeiten aller Systeme

1.3.1.1. hochgradig manuelle Steuerung (durch unterschiedliche Akteure)

Diese Systeme sind an sehr vielen Stellen mit Steuerungsmechanismen (Wehre, verstellbaren Rohrbögen, Deckel mit Löchern, Bleche/alte Verkehrsschilder und allen weiteren manuell veränderbaren Steuerungsmöglichkeiten) versehen, die regelmäßig durch unterschiedliche Personen bedient werden, wodurch jeweils der Wasserfluss in seiner Richtung und die Wassermenge verändert werden.

1.3.1.2. Zur Steuerung liegt bislang kein für das Ingenieurbüro, die

Verbände/Privatpersonen einsehbares/zugängliches Konzept vor, das sowohl das Regelwerk zur Steuerung über die diversen Regelmöglichkeiten sowie die Dokumentation von Einstellungen, Wasserverfügbarkeit und Wasserverteilung sowie die Dauer der Einstellung und verteilter Wassermenge auf die verschiedenen Gräben, sowie innerhalb der Grabensysteme beschreibt/dokumentiert.

1.3.1.3. keine Kenntnis über die Verteilung und den Verbleib der verteilten und gesteuerten Wassermengen, sodass diese nicht im Modell berücksichtigt werden können (keine Dokumentation)

Diese Informationen stehen daher nicht zur Verfügung, werden aber benötigt, um diese z.B. für verbesserte Berechnungen/Modellierung zu nutzen und dadurch präzisere Prognosen erstellen zu können und um insbesondere Aussagen treffen zu können, warum an bestimmten Stellen plötzlich kein/nicht mehr genügend Wasser zur Verfügung steht (wichtig auch für das in Erstellung befindliche Niedrigwasserbewirtschaftungskonzept).

1.3.2. Zusammenstellung der wichtigsten Systeme:

1.3.2.1. Auf der Linie „Reaktivierter fossiler Altbach“ als Abschlag vom Streifelsgraben (östlich A65, südlich Autobahnunterquerung), bei der aktuell in einem Probetrieb ein Teil des Wassers (aktuell ca. 90 Prozent des Wassers quer durch den Ordenswald bis in den Erbsengraben (östlich Industriegebiet Altenschemel) abgeleitet werden.

1.3.2.2. NABU NW: Grabensystem Ordenswald:

https://www.google.com/maps/d/u/0/viewer?mid=1V3h1OuQFtHQsmEA360DZi31o7SFUj_1E&femb=1&ll=49.35279491394556%2C8.210382682986088&z=15

1.3.2.3. Wasserprojekt "Altbach":

<https://www.nabu-nw.de/unsere-projekte/wasserprojekte/wasserprojekt-altbach/>

2. Defizite bei den für die Modellberechnungen zugrunde gelegten Daten zu Beregnungsentnahmen im OGWL und MGWL

2.1. Ungenaue/unvollständige Daten zur Beregnungsentnahme aus OGWL und MGWL

„Detaillierte Daten zu Grundwasserentnahmen an einzelnen Beregnungsbrunnen liegen leider nicht vor. Entnahmen werden aus dem vorliegenden Modell [2] übernommen (Stand 2007) und stellen eine Mindestentnahme zum Stand 2007 dar. Es ist davon auszugehen, dass mittlerweile mehr private Beregnungsbrunnen betrieben werden (mündliche Auskunft SGD Süd). Unweigerlich bedeutet dieser Ansatz eine Unterschätzung der Entnahmen aus dem OGWL im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen, was in einer weiterführenden Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen ist.

Im instationären Modell sind die Beregnungsentnahmen gemäß der Flächenbewirtschaftung nur in der Vegetationsphase aktiviert (April - Oktober).“

(Ergänzung 2 November 2023, Instationäres Grundwasserströmungsmodell, InstGWMModell_OrWa.pdf, Kapitel 4.2 Grundwasserentnahmen, S. 5)

2.2. Mangels konkreter Daten/Angaben seitens der SGD wird hier mit einem Informationsstand von 2007 (!) gearbeitet und die Mindestentnahmemenge angenommen!

2.2.1. vollkommen veralteter Datenstand (2007)

2.2.2. Ansatz der Mindestentnahmemenge unrealistisch.

2.2.3. Klimawandel, längere Trockenperioden, Ausweitung der Vegetationsphase im instationären Grundwasserströmungsmodell nicht betrachtet (Mehrentnahmen für Beregnung etc.).

2.2.4. Ein geschätzter Steigerungsfaktor aufgrund der seit 2003 durchweg unterdurchschnittlich nassen Jahre und zunehmend verlängerter Vegetationsdauer wäre sinnvoller gewesen!

Ggf. lässt sich das Modell mit einem solchen Wert erneut rechnen!

2.3. Im Wasserportal RLP sind für die Beteiligten nicht alle Brunnen und Wasserrechte, und von den eingetragenen ist nur ein Teil auch mit Bescheid einsehbar.

Dadurch besteht auch über das Wasserportal keinerlei Möglichkeit eine Entnahmemenge auch nur annähernd korrekt zu berechnen oder zu schätzen und bei den Modellrechnungen zu berücksichtigen!

2.3.1. Eingeschränkte Übersicht über die Anzahl und Lage der genehmigten Entnahmestellen und – mengen der Landwirtschaft

2.3.2. Eingeschränkte Übersicht über die Anzahl und Lage der genehmigten Entnahmestellen und – mengen privater Brunnen

- früher genehmigte Brunnen
- angezeigte Brunnen
- hohe Dunkelziffer ohne Genehmigung/nicht angezeigt gebohrter Brunnen

2.4. Hier sind grundsätzlich entsprechende Gesetze/Verordnungen und Anordnungen notwendig:

- Meldung aller Brunnen, ob genehmigt, angezeigt, nicht angezeigt.
- Strafen/Ordnungswidrigkeitsgelder bei nach der Übergangsfrist noch nicht gemeldeten Brunnen (ggf. Übergangsfrist)
- Grundsätzlicher Einbau von Wasserzählern in jeden Brunnen als Pflicht.

3. Betrachtete/gelistete Biotope im UVP-Bericht unvollständig

Da keine flächendeckende Erfassung der Biotope erfolgte und diese auch lediglich bzgl. der beobachteten Flora klassifiziert wurden, nicht aber bzgl. der Fauna, muss der UVP-Bericht, wie auch schon von BCE festgestellt, diesbezüglich als unvollständig betrachtet werden.

Hier wäre es erforderlich, die 2007/2011 erfassten Biotope einerseits zu ergänzen, andererseits aber auch inhaltlich fortzuschreiben, da sich in nun 15 Jahren z.T. signifikante Veränderungen ergeben haben (überwiegend Verschlechterung der Situation und Abnahme der Vielfalt).

Einige Beispiele sind unter 4.1.3 näher aufgeführt.

4. Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete

4.1. In den UVP-Berichten der Antragsunterlagen 06/2021 und der Ergänzung 2, November 2023 wird jeweils festgestellt, dass der Langzeitpumpversuch (Entnahme-Erhöhung um 0,5 Mio. m³) keine Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete hätte.

Dies steht allerdings im Widerspruch zu den Feststellungen zur Grundwasserentnahme-Erhöhung in den Antragsunterlagen 06_2021.pdf, Anlage 6 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Abschnitt 7 Fazit, Seite 56f. Dort wird für die Erhöhung der Grundwasserentnahme eine Variante betrachtet, die den Klimawandel als „worstcase“ (75%-Grundwasserneubildung) mitberücksichtigt und die erhebliche Beeinträchtigungen auf die Natura2000-Gebiete zur Folge hat.

Da der Klimawandel Realität ist, ist aus Sicht der Naturschutzverbände alleinig diese Variante relevant.

Das Eintreten der darin prognostizierten Beeinträchtigungen erscheint als Risiko mit außerordentlich hoher Eintrittswahrscheinlichkeit, angesichts der neueren Erkenntnisse zum Fortschreiten (1,5 Grad -Erhöhung schon demnächst erreicht) und der Schärfe (langanhaltende Trockenperioden ohne Niederschlag) des Klimawandels. Aufgrund dessen erscheint die Modellauswertung der Grundwasserentnahme-Erhöhung in Kombination mit einer um 25% herabgesetzten Grundwasserneubildungsrate sogar konservativ gerechnet, so dass auch stärkere Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Dies umso mehr, da die Auswirkungen der zahlreichen landwirtschaftlichen und privaten Brunnen nicht mitberücksichtigt wurden.

Selbst das Worstcase-Szenario mit 75% Grundwasserneubildung ist nicht ausreichend, da nur ein trockener Monat (August 2022) zugrunde gelegt wurde.

Ein Stresstest (4 trockene Jahre in Folge) wurde nicht durchgeführt.

4.1.1.1. Laut Fazit Seite 56f **„ergeben sich mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Biotopen und Tierarten [...] an zwei Standorten“.**

Es handelt sich um eine Nass- und Feuchtwiese und einen Röhrichtbestand.

4.1.1.1.1. **yCF2 Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (BT-6615-0120-2007)**

Verlandende Teiche zwischen Neustadt/Weinstraße und Mußbach

<https://berichte.naturschutz.rlp.de/oneo/biotop/BT-6615-0120-2007>

Die Betroffenheit widerspricht der Aussage in den Antragsunterlagen, wonach die umliegenden Bäche und Gräben die Tümpel ausreichend mit Wasser versorgen (siehe 1.2.2 und Antragsunterlagen 06_2021.pdf, Grundwassergewinnung Ordenswald Anlage 6, Allgemeine Vorprüfung des

Einzelfalls nach § 9 UVPG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Seite 12 von 57, Oberflächengewässer)

4.1.1.1.2. **yEC1 Nass- und Feuchtwiese (BT-6615-177-2006)**

Feuchtwiese SO Pfalzmühle

<https://berichte.naturschutz.rlp.de/oneo/biotop/BT-6615-0177-2006>

4.1.2. Zudem sind Auswirkungen (Verschlechterung) bei drei weiteren Biotopen denkbar (Antragsunterlagen 06_2021.pdf, Anlage 6 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Abschnitt 3.2.2 Ergebnisse, Seite 21 und 5.1 Umweltverträglichkeit, Seite 51f):

„Bei drei Biotopen befinden sich die modellierten Grundwasserflurabstände gerade noch im Toleranzbereich. Da bei diesen Biotopen jedoch eine sehr starke Grundwasserstandsabsenkung von über einem Meter anhand der Modellberechnungen zu erkennen ist, kann eine Verschlechterung der Artenzusammensetzung jedoch nicht ausgeschlossen werden (Fall 4).“

Es handelt sich um ein Abtragungsgewässer und zwei Röhrichtbestände (NSG Mußbacher Baggerweiher, Sandgrubenteich).

4.1.2.1. **yFG1 Abtragungsgewässer (Lockergestein) (BT-6615-0020-2007)**

Lage: Mußbacher Baggerweiher nordöstlich Autobahnkreuz Neustadt/ Weinstr.-Nord

Mittlere Absenkung: -179cm

<https://berichte.naturschutz.rlp.de/oneo/biotop/BT-6615-0020-2007>

4.1.2.2. **yCF2 Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (BT-6615-0114-2007)**

Lage: Röhrichte am Mußbacher Baggerweiher

Mittlere Absenkung: -163cm

<https://berichte.naturschutz.rlp.de/oneo/biotop/BT-6615-0114-2007>

4.1.2.3. **yCF2 Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten (BT-6615-0316-2007)**

Mittlere Absenkung: -144 cm

Lage: Röhrichte am Sandgrubenteich nördlich der L 532

<https://berichte.naturschutz.rlp.de/oneo/biotop/BT-6615-0316-2007>

4.1.3. „Da keine flächendeckenden Kartierungen vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich ggf. weitere Biotope im Untersuchungsgebiet befinden, die durch den Klimawandel in Kombination mit den Projektwirkungen beeinträchtigt werden können (Antragsunterlagen 06_2021.pdf, Anlage 6 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, 5.1 Umweltverträglichkeit, Seite 52).

4.1.3.1. Weitere betroffene Biotope im gleichen Bereich, die im UVP-Bericht nicht betrachtet wurden, weil sie im Biotopkataster aus o.a. Gründen nicht erfasst sind. Diese haben den Status „Naturdenkmal“:

[https://www.neustadt.eu/output/download.php?fid=2579.62.1..PDF&fn=1-20 Rechtsverordnung In der Schafb%E4lle](https://www.neustadt.eu/output/download.php?fid=2579.62.1..PDF&fn=1-20_Rechtsverordnung_In_der_Schafb%E4lle)

Es handelt sich um einige der wenigen fischfreien Habitate/Laichgebiete u.a. für Knoblauchkröte, Kammmolch und Erdkröte.

- in unmittelbarer Nähe der von deutlichen Absenkungen betroffenen BT-6615-0020-2007, BT-6615-0114-2007 und BT-6615-0316-2007
- regelmäßig trockenfallend und damit fischfrei
- wichtige Verbindungselemente bzgl. Biotopvernetzung

LANIS:

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php?zoombounds=442643.94%2C5468308.36%2C442728.82%2C5468384.89&qlayer=naturdenkmal_polygon&qfield=id&qid=111491&qidtyp=text&qnum=1&layers=naturdenkmal_polygon,naturdenkmal_point

4.1.3.1.1.1. **ND-7316-034-001 Ehemalige Kiesgruben In der Schafbälle westliche Teilfläche**

<https://berichte1.naturschutz.rlp.de/oneo/collections/naturdenkmal/items/?kennung=ND-7316-034-001>

4.1.3.1.1.2. **ND-7316-034-002 Ehemalige Kiesgruben In der Schafbälle mittlere Teilfläche**

<https://berichte1.naturschutz.rlp.de/oneo/collections/naturdenkmal/items/?kennung=ND-7316-034-002>

4.1.3.1.1.3. **ND-7316-034-003 Ehemalige Kiesgruben In der Schafbälle östliche Teilfläche**

<https://berichte1.naturschutz.rlp.de/oneo/collections/naturdenkmal/items/?kennung=ND-7316-034-003>

4.1.3.1.1.4. **Kein Schutzstatus, aber Habitat für Amphibien und Vögel**

FSKZ 07426100010899 (nördlich der Bahnlinie)

4.2. Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hahnhofen“:

4.2.1. Die projektierte Grundwasserentnahme-Erhöhung liegt im o.g. Vogelschutzgebiet. Sie darf nach den einschlägigen Schutzbestimmungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetz nur zugelassen werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass das Projekt im Zusammenhang mit den anderen Auswirkungen verträglich ist. Dies bedeutet, zweifelsfrei dürfen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet und auf die darin geschützten Vogelarten und ihre Lebensräume zu erwarten sein.

Es wurden in der o.g. Voruntersuchung aus 2021 von Björnßen aber als Folge der Grundwasserentnahme-Erhöhung erhebliche Beeinträchtigungen von Vogellebensräumen und Vogelarten im Vogelschutzgebiet prognostiziert.

(Antragsunterlagen 06_2021.pdf, Anlage 6 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, 5.1 Umweltverträglichkeit, Seite 46f)

Dies betrifft u.a. Feuchtlebensräume wie Gewässer, Schilfbestände, Feuchtwiesen sowie daran gebundene Arten wie Limikolen, Rohrweihe, Bekassine etc. und Eichenbestände und daran gebundene Spechtarten.

Angesichts des Klimawandels erfolgte eine Modellauswertung mit einer um 25% reduzierten Grundwasserneubildungsrate. Landwirtschaftliche und private Grundwasserentnahmen wurden hier allerdings nicht gesondert berücksichtigt.

In der Verträglichkeits-Vorstudie aus 2021 werden im Ordenswald sinkende Wasserstände von -10 bis -90cm prognostiziert und eine geringere Vitalität bis hin zum Absterben der Eichenbestände. Im Bereich des Mußbacher-Baggerweihers sogar Absenkungen bis 177 cm. Dort wurden in den letzten Jahren bereits erhebliche Absenkungen vom BUND und anderen Naturschutzverbänden dokumentiert. Aus den Biotopkartierungen der letzten Jahrzehnte sind Verluste an Feuchtbiotopen durch Grundwasserabsenkungen erkennbar. Weitere Verluste der noch bestehenden Feuchtgebiete wiegen daher umso schwerer.

Weitere Verluste von Feuchtgebieten führen in Folge zu weiteren Lücken in der Biotopvernetzung.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen des Ordenswaldes sowie von Gewässern, feuchten Wiesen und Biotopen in Folge des Klimawandels und bei zusätzlicher Steigerung der Grundwasserentnahme wird eine Erhöhung der Grundwasserentnahme abgelehnt. Durch die prognostizierten Grundwasser-Absenkungen würden die noch vorhandenen feuchten Wald- und Wiesenbereiche erheblich geschädigt. Die an die Feuchtlebensräume gebundenen wildlebenden Pflanzen- und Tierarten drohen zu vertrocknen/abzusterben.

Gleichzeitig würden auch die im Kampf gegen den Klimawandel besonders wichtigen Funktionen der feuchten Wald- und Wiesenbereiche zur Wasserspeicherung, CO₂-Bindung, Kaltluftbildung, zum Klimaausgleich und für die Erholung als grüne Oase erheblich beeinträchtigt.

Die Erhöhung der Grundwasserentnahme aus den bestehenden Brunnen im Ordenswald würde insofern schwerwiegende nicht ausgleichbare ökologische Folgen nach sich ziehen. Diese lassen sich in der Kürze des vorgesehenen Probebetriebes nicht erkennen, weil sie in vollem Umfang erst langfristig sichtbar werden. Insofern ist der Pumpversuch nicht weiterführend und wird nicht befürwortet.

Sollte entgegen unseren Forderungen der Langzeitpumpversuch genehmigt werden, wird folgendes gefordert:

- Der Langzeitpumpversuch sollte über die volle ursprünglich geplante Dauer durchgeführt werden (ursprünglich 2022-2026, neu 2024-2028).
- Da 2026 die bisherige Genehmigung (3,5 Mio. m³/Jahr) ausläuft, sollte erwogen werden, diese einfach bis zur Vorlage der Ergebnisse des Langzeitpumpversuchs in bisheriger Form zu verlängern (falls rechtlich möglich).
Ansonsten müsste der Langzeitpumpversuch auf ca. 1,5 Jahre verkürzt werden, was die Aussagefähigkeit bzgl. möglicher Auswirkungen mindern würde.
- Ein neuer Antrag zu 2027 ist ohne Kenntnis der Ergebnisse eines Langzeitpumpversuches nicht sinnvoll.
- Für die Dauer des Langzeitpumpversuches sollte ein jährliches Monitoring angestrebt werden, um zeitnah negative Auswirkungen zu erkennen und Gegenmaßnahmen (bis zum Abbruch des Pumpversuchs) ergreifen zu können.
- Für die Dauer des Parallelbetriebs (Regelentnahme 3,5 Mio. m³ und gleichzeitiger Langzeitpumpversuch) und auch bei einer Neubeantragung mit geänderten Entnahmemengen etc. sollte der bei der letzten Genehmigung von der SGD festgelegte Monitoringzyklus zu Beginn wieder auf 2 Jahre festgelegt werden, und erst nach 2-3 Zyklen mit unbedenklichen Ergebnissen wieder auf 4 Jahre erhöht werden.

Forderung nach Wassersparmaßnahmen:

Da gemäß UVP-Bericht aus der Ergänzung 2, November 2023, der ermittelte zukünftige Wasserbedarf nur gedeckt werden kann, wenn zusätzlich zur Entnahmeerhöhung auch die Brunnen Sattelmühle weiterbetrieben werden, fordern wir den unverzüglichen Einstieg in die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur allgemeinen Wassereinsparung, um die zusätzlich zu entnehmenden Mengen im Ordenswald möglichst gering zu halten.

„Mit der aktuellen Wasserbedarfsermittlung, die im Rahmen der Bearbeitung des Grundwasserbewirtschaftungskonzepts aufgestellt wurde, ist diese Alternativenuntersuchung hinfällig. Denn der zukünftige berechnete Wasserbedarf kann nur gedeckt werden, wenn zur Entnahmeerhöhung auch die Brunnen Sattelmühle erhalten werden.“

(Ergänzung 2 November 2023, UVP_Bericht.pdf, Kapitel 1.1, Absatz 5, Seite 2)